

Assessorkurs Bayern **Systematischer Onlinekurs / Themenübersicht 2025**

Der wöchentliche mündliche Assessorkurs ist das didaktische Herzstück unseres Ausbildungangebots: nicht *nur* ein Klausurenkurs und auch nicht *nur* ein systematischer Kurs, sondern ein Konzept, das die Vorteile beider Kursformen miteinander kombiniert!

Kurzbeschreibung des Kurskonzepts:

Jede Unterrichtseinheit hat ein **Schwerpunktthema**, das im **systematischen Kursteil** anhand von Übersichten behandelt wird. In diesen Übersichten sind alle denkbaren Problemstellungen und Klausurvarianten dieses Gebiets in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen, Kommentarhinweisen u.a. enthalten. Ergänzen können Sie diese Besprechungen durch zusätzliche **Grundlagenvideos** der hemmer.assessor.media, die eine Hinführung an den Stoff und eine spätere flexible Wiederholungsmöglichkeit bieten (Details und didaktische Hintergründe hierzu auf der hemmer Website).

Im zweiten Teil der jeweiligen Unterrichtseinheit wird eine – einige Wochen früher ausgegebene – **Klausur** besprochen, in der dieses konkrete Schwerpunktthema der Einheit neben anderen (materiell-rechtlichen oder kleineren prozessualen) Problemen in einer der verschiedenen examenstypischen Formen enthalten ist. Besonders examsrelevante Problemkreise bauen wir dann aber – in *anderer* Form und als „Nebenthema“ – auch in weiteren Klausuren ein, um ein häufigeres Training und dadurch eine gewisse „Automatisierung“ der besonders wichtigen Prüfungsabläufe, Tenorierung u.a. zu erreichen.

Zu den **konkreten Themen des Kursprogramms** siehe die nun folgende Darstellung des Jahres 2025. Das Programm des folgenden Jahres wird im systematischen Kursteil in allenfalls leicht veränderter Reihenfolge grds. die gleichen prozessualen Themen behandeln (siehe dazu jeweils die Halbjahresvorschau), allerdings wiederum aus anderen, oft völlig neuen Klausuren bestehen, wobei immer wieder *unterschiedliche* Varianten des jeweiligen Schwerpunktproblems enthalten sein werden.

A. Zivilrecht

1. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Klageerhebung und Zustellung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1644: Arbeitsrecht: Anwaltsklausur für Arbeitgeber (Klageerwidern plus Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten) bzgl. einer Bestandsschutzklage und Entgeltklage: keine (analoge) Anwendung von §§ 4-7 KSchG bei Wirksamkeitskontrolle eines Aufhebungsvertrages – keine Anwendung von §§ 307 ff BGB und §§ 312, 312g, 312b BGB auf Aufhebungsverträge – Anfechtung eines Aufhebungsvertrages gemäß § 123 I BGB: „Drohung“ mit Kündigung \Leftrightarrow eingeschränkte Schachtelprüfung der Kündigungschancen (hier verhaltensbedingte Kündigung wegen Manipulation bei Arbeitszeitangaben) – Reichweite und Wirkung des Gebots der Rücksichtnahme (§ 241 II BGB) beim Abschluss eines Aufhebungsvertrages – Vor. des Anspruchs wegen Annahmeverzugs (§§ 611a II, 615 S. 1 hier i.V.m. § 295 BGB) – spiegelbildliche Hilfsaufrechnung und Hilfswiderklage mit Schadensersatzanspruch der Arbeitgeberin (§§ 823 I, 280 I, 241 II BGB): Nichteingreifen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs bei Unfall auf Firmenparkplatz (Weg zur Arbeit).

2. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Widerklage und Drittewiderklage.

Themenspezifische Klausur Nr. 1647: Urteil mit Tatbestand: Zahlungsklage wegen Nichterfüllung (§§ 280 I, III, 281 BGB) eines in der Entstehung umstrittenen Kaufvertrages: Probleme der Annahme innerhalb einer gemäß § 148 BGB gesetzten Frist, Details zum Zugang gemäß § 130 I BGB bei Einsatz von Überbringungs- und Empfangsboten, dabei zahlreiche umstrittene Tatsachenbehauptungen dazu (Beweislast!) – isolierte Drittewiderklage in Form einer negativen Feststellungsklage gemäß § 256 I ZPO: ausnahmsweise Zulässigkeit auch ohne „echte“ Widerklage, Feststellungsinteresse wegen Rechtskraftausweitung, Zuständigkeitsprüfung (hier nicht nach § 29 I ZPO, aber wegen § 33 ZPO analog) – Behandlung einer Teilklergerücknahme nach § 269 I und § 269 III S. 3 ZPO: hier Erledigung zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit.

3. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Zwangsvollstreckung: Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO und Klagen bzw. Rechtsbehelfe gemäß §§ 731, 732, 768 ZPO.

Themenspezifische Klausur Nr. 1648: Urteil (mit abgedrucktem, aber erlassenem Tatbestand): Vollstreckungsgegenklage gemäß §§ 767, 795 ZPO gegen notarielle Urkunde wegen Streit um Darlehenstilgung: hier keine entgegenstehende Rechtskraft gemäß § 322 I ZPO, zudem keine Präklusion gemäß § 767 II ZPO wegen § 797 IV ZPO, aber Präklusion gemäß §§ 767 III ZPO („Bündelungsgebot“) bzgl. Erfüllungseinwand – Widerklage auf Zahlung wegen geerbter Schadensersatzforderung aus Werkvertrag; Abgrenzung von SchErs statt der Leistung zum SchErs neben der Leistung (§ 280 I BGB) bei fehlerhafter Kfz-Wartung, Entbehrlichkeit der Fristsetzung gemäß § 281 II BGB bei „technischer Untrennbarkeit“ der Reparatur der Einzelteile – fehlender Zusammenhang bei Widerklage gemäß § 33 ZPO, Heilung gemäß § 295 ZPO – Einseitige Teilerledigungserklärung (hier Erfüllungswirkung gemäß § 362 I BGB einer Zahlung unter Rückforderungsvorbehalt).

4. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: einstweiliger Rechtsschutz (Arrest und einstweilige Verfügung) in der Anwalts- und Richterklausur.

Themenspezifische Klausur Nr. 1651: zweiteilige Anwaltsklausur: Teil 1: Widerspruchsschreiben im einstweiligen Rechtsschutz mit Mandantenbegleitschreiben: Abwehr eines Arrestantrags (§§ 916 ff ZPO) wegen eines Rückzahlungsanspruchs infolge unentgeltlicher Zuwendung des Vaters der Ex-Lebensgefährtin: Abwehr von § 812 BGB und Störung der GG gemäß § 313 BGB der Schenkung (BGH NJW 2019, 3511 = Life & Law 2020, 19): hohe Anforderungen nach BGH, „Alles-oder-Nichts-Lösung“ über Rücktritt, Beginn der Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB – Negierung des Arrestgrundes (§ 917 ZPO) – Einstellung der Zwangsvollstreckung, Verfahrensablauf, Glaubhaftmachung u.a. – Teil 2 (Kautelarbeit): Übertragung eines unvermieteten Hauses an minderjährige Kinder zu häftigem Miteigentum: Prüfung der Notwendigkeit eines Ergänzungspflegers gemäß § 1809 BGB wegen evtl. Beschränkung der Vertretungsmacht nach §§ 1629 II, 1824 II, 181 BGB \Leftrightarrow hier Vorliegen eines ausschließlichen rechtlichen Vorteils trotz Nießbrauchsverbot und Grundschatz, aber auch trotz der Miteigentümerpflichten im Innenverhältnis (BGH NJW 2024, 1957) – hier auch keine Notwendigkeit einer familiengerichtlichen Zustimmung wegen Beschränkung der Vertretungsmacht gemäß §§ 1643 I, 1850 Nr. 1, Nr. 5 BGB.

5. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Streitverkündung und Streithilfe.

Themenspezifische Klausur Nr. 1652: Urteil mit Tatbestand – Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, III, 281 I BGB wegen unvollständiger Eigentumsverschaffung an Kfz mit zuvor entwendetem Motor (\Leftrightarrow Abgrenzung zur Rechtsmängelhaftung nach § 435 BGB sowie zu § 311a II BGB [hier keine Unmöglichkeit wegen Möglichkeit von § 185 II BGB]) – Prüfung eines vorherigen gutgläubigen Eigentumserwerbs der Verkäuferin nach §§ 932 ff BGB: Abhandenkommen i.S.d. § 935 I BGB

bei Weggabe durch untreuen Arbeitnehmer (Besitzdiener) gegen den Willen des Eigentümers, Anforderungen an die Gutgläubigkeit i.S.d. § 932 BGB beim Erwerb des Motors und Verteilung der Darlegungs- und Beweislast hierbei (BGH NJW 2023, 781 = Life & Law 2023, 143) – Prüfung eines gesetzlichen Eigentumserwerbs der Verkäuferin nach § 950 BGB [hier aber keine neue Sache, sondern nur Verwendung] und Prüfung von § 947 BGB beim Einbau des Kfz-Motors – Schaden: keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch Abfindungsvergleich mit dem Bestohlenen – Reichweite und Grenzen der Wirkung einer Streitverkündung bei erfolglosem Beitritt (§§ 68, 74 III ZPO im Falle einer Streitverkündung erst nach Ablauf der Fristen des § 276 I ZPO und infolge eines Widerspruchs i.S.d. § 67 ZPO a.E.).

6. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Arbeitsrecht / Streitgegenstandslehre im arbeitsrechtlichen Bestandsschutzstreit.

Themenspezifische Klausur Nr. 1655: Arbeitsrecht (Rumpfurteil): Kündigungsschutzklage gegen zwei ordentliche Kündigungen: Nichtanwendbarkeit von § 174 BGB bei Kündigung durch organ-schaftlichen Vertreter – verhaltensbedingte Kündigung wegen mehrmaliger Nichtteilnahme an Personalgespräch während der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit \Leftrightarrow Prüfung der Reichweite des Weisungsrechts gemäß § 106 GewO, hier Begrenzung des Weisungsrechts während der Arbeitsunfähigkeit auch bzgl. einiger Nebenpflichten – Verhinderung der Prälusion nach § 7 KSchG auch einer zweiten Kündigung mit einer einzigen Klage nach § 4 S. 1 KSchG ohne „großes Schleppnetz“ (erweitert punktueller Streitgegenstandsbeispiel bzw. „kleines Schleppnetz“) – Voraussetzungen des Anspruchs auf Entfernung einer Abmahnung gemäß §§ 1004, 242 BGB entspr., hier aus demselben Grund – Klageerweiterung entsprechend § 263 ff ZPO (teilweise § 264 Nr. 2 ZPO) – Widerklage der Arbeitgeberin auf Schadensersatz wegen Unfalls mit Gabelstapler: Haftungsprivilegierung von Arbeitnehmern (innerbetrieblicher Schadensausgleich), dabei Streit um Details des Unfallhergangs (\Leftrightarrow Problematik von Beweislast wegen § 619a BGB und gestufter Darlegungslast) – zweistufige arbeitsvertragliche Ausschlussfrist: V.a. Folgen des Nichtausklemmerns der Vorsatzhaftung mit begrenzter Reichweite der sog. personellen Teilunwirksamkeit (BAG NZA 2024, 1208 u.a.), im HG noch Prüfung der Grundregeln für Ausschlussfristen nach § 307 I, II BGB und § 3 S. 1 MiLoG.

7. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Reichweite der materiellen Rechtskraft gemäß §§ 322 ff ZPO.

Themenspezifische Klausur Nr. 1656: Fertigung einer Klageschrift (mit Hilfsgerichten, ohne Begleitschreiben): Ersatzansprüche gegen den Nachbarn wegen Ausbreitung eines Brandes vom Nachbargrundstück her: Verneinung von Schadensersatzansprüchen aus §§ 280, 823 ff BGB, Abgrenzung der Beseitigung i.S.d. § 1004 I S. 1 BGB zum SchErs, Entschädigungsanspruch analog § 906 II S. 2 BGB mit u.a. Schachtelprüfung des zivilrechtlichen Störerbegriffs und Prüfung des (nach BGH begrenzten) Anspruchsumfangs. – Prüfung entgegenstehender Rechtskraft wegen eines fehlgeschlagenen „ersten Anlaufs“ (Klageabweisung nach § 330 ZPO bzgl. einer Klage nach § 126 HGB), dabei Abgrenzung zwischen erneutem Klageversuch und Rechtsanwaltschaftung: keine Rechtskraftstreitstellung oder Bindung aus einem Vorprozess gegen Gesellschafter (§§ 325 ZPO, 128 HGB), Beschränkung der Rechtskraft einer Teilklage. – Notwendigkeit der Prozessführung auch gegen die Gesellschafter (§ 129 II HGB) und Prozessstandschaft gemäß § 2039 S. 1 BGB (mit der Folge komplizierter Klageanträge).

8. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Veräußerung der streitbefangenen Sache (§ 265 ZPO).

Themenspezifische Klausur Nr. 1658: Urteil (Tatbestand abgedruckt, aber erlassen): Forderungspfändung durch Dritten nach Klagezustellung: Prozessstandschaft gemäß § 265 II S. 1 ZPO infolge Wirksamkeit des Beschlusses gemäß §§ 835 III, 829 III ZPO, dabei Heilung (§ 189 ZPO) eines

Verstoßes gegen § 180 S. 3 ZPO bei Drittschuldner-Ersatzzustellung durch Briefkasten-Einlegung (BGH NJW 2022, 3081) – Kostenersatz wegen Selbstvornahme beim Bauvertrag (dabei Abgrenzung zum Verbraucherbaurecht gemäß § 650i ff BGB) \Rightarrow Ansprüche aus § 637 I BGB bzw. §§ 280 I, 634 Nr. 4 i.V.m. § 650a I S. 2 BGB, v.a. keine Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 635 III BGB (BGH NJW 2024, 3445 = Life & Law 2025, 1) und Rechtsfolgen der Fristsetzung (Wegfall der Annahmeobligation trotz Fortbestand des Nacherfüllungsanspruchs) – Anforderungen an die Erforderlichkeit i.S.d. § 637 I BGB hinsichtlich Stundensatzhöhe und Zuordnung der Stunden, dabei Prälusion eines Bestreitens gemäß § 296 I i.V.m. § 276 I S. 2 ZPO – Kosten eines Mängelermittlungsgutachtens als SchErs neben der Leistung gemäß §§ 280 I, 634 Nr. 4 BGB (evtl. auch Fall von § 635 I, II BGB), Ersetzbarkeit zusätzlich zu § 637 I BGB – Wahlrecht zwischen SchErs statt der Leistung und § 637 I BGB – Vorrang der §§ 633 ff, 650a I S. 2 BGB vor G.o.A. und §§ 812 ff BGB – Streitgenossenschaft auf Beklagtenseite, hier wegen Haftung nach § 25 I HGB (kein ausreichender Vortrag für Einwendung des § 25 II HGB) – Kostenentscheidung bei Streitgenossen (hier §§ 91, 100 I, IV ZPO) – Anhang: Bedeutung des Anspruchs aus §§ 280 I, III, 281, 634 Nr. 4 BGB und Problem der fiktiven Kosten (BGH NJW 2018, 1463; NJW 2021, 53 = Life & Law 2021, 16).

9. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Versäumnisverfahren.

Themenspezifische Klausur Nr. 1660: anwaltliches Einspruchsschreiben („verkappte Klageerwidern“) gegen Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren (§ 331 III ZPO) mit Mandantenbegleitschreiben – zusätzlicher Antrag nach §§ 719, 707 ZPO – Verteidigung gegen Klagebegehren des Klägers aus Erbenhaftung (§ 1967 BGB). Verneinung der Ansprüche gegen die Erblasserin: (hier verneinte) Vor. der Abweichung von einer konkludenten Beschaffenheitsabrede i.S.d. § 434 II S. 1 Nr. 2 BGB wegen Standzeit eines Kfz zwischen Herstellung und Erstzulassung (BGH NJW 2016, 3015 = Life & Law 2016, 755; NJW 2019, 80) – Minderungserklärung als bindende Gestaltungserklärung; nach wirksamer Ausübung trotz § 325 BGB auch kein Übergang mehr auf SchErs statt der Leistung als *großer* Schadensersatz mehr möglich (BGH NJW 2024, 3445 = Life & Law 2025, 1; NJW 2018, 2863 = Life & Law 2018, 517) – Reichweite des Vorrangs der Nacherfüllung (Abgrenzung zu § 326 V BGB): Nachlieferungsanspruch nach § 439 I BGB auch beim Stückkauf von neuen Sachen (BGH NJW 2019, 80) – Erläuterung der Reichweite der Erbenhaftung bei Miterben (§§ 2058 ff, 421 BGB) und des Wegfalls der Möglichkeit von Ausschlagung oder Anfechtung einer Erbschaftsannahme (§§ 1942 ff, 1953, 1957, 119 BGB) und Auswirkungen auf Pflichtteilsrecht (§§ 2303, 2306 BGB). – Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit einer Streitverkündung gegen den Miterben (wegen etwaigen Regresses gemäß § 426 I BGB).

10. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Klausurtypische Probleme der Feststellungsklage.

Themenspezifische Klausur Nr. 1662: Arbeitsgerichtliches Urteil: (erfolgreiche) Kündigungsschutzklage gegen „überholende“ fristlose Kündigung: Korrektur der Klageanträge (Auslegung) im Hinblick auf „erweitert punktuellen“ Streitgegenstand sowie verdrehte Prüfungs- und Tenorierungsreihenfolge wegen möglicher „überholender Wirkung“ der fristlosen Kündigung (\Rightarrow Auswirkung des erweitert punktuellen Streitgegenstandsbeispiels) – Wahrung der Form der Kündigung trotz § 623 Hs. 2 BGB durch „Schriftsatzkündigung“ wegen Fiktion des § 46h ArbGG – Wichtiger Grund gemäß § 626 I BGB wegen angeblicher Selbstbeurlaubung: „Selbstbeurlaubung“ als Kündigungsgrund, Unwiderruflichkeit von Urlaub trotz entsprechenden Vorbehalts, Beginn der Frist des § 626 II BGB erst mit Wiederaufnahme der Arbeit – hilfsweise ordentliche Kündigung: Abbedingung der Sperre der §§ 15 IV, 16 S. 1 Hs. 2 TzBfG, Prüfung verhaltensbedingter Gründe (trotz etwaiger „Unterbrechung“ i.S.d. § 1 I KSchG) – Maßregelungsverbot gemäß § 612a BGB – Unwirksamkeit eines etwaigen Verzichts auf Kündigungsschutz – (erfolgreiche) Befristungskontrollklage: Vor. der Schriftform gemäß §§ 14 IV TzBfG, 126 I, II BGB: u.a. mündlich vereinbarte Vorverlegung des Beginns der Tätigkeit, Angabe des Anfangsdatums nicht zwingend erforderlich (BAG NZA 2023, 1524) – Voraussetzungen der erleichterten Befristung nach § 14 II S. 1 TzBfG (Voraussetzungen einer „Verlängerung“ i.d.S.)

und des Befristungsgrundes Vertretung (vgl. § 14 I Nr. 3 TzBfG: hier sog. mittelbare Vertretung und Reichweite der Prognose für Wiederkehr des Vertretenen) – Voraussetzungen des allgemeinen Weiterbeschäftigungsanspruchs (§§ 611a, 242 BGB i.V.m. Art. 1, Art. 2 GG).

11. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Zwangsvollstreckung: Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO), Vorzugsklage (§ 805 ZPO) und „verlängerte“ Drittwiderspruchsklage.

Themenspezifische Klausur Nr. 1665: Urteil mit Tatbestand – Klage nach § 805 ZPO in Abgrenzung zur Klage nach § 771 ZPO, hier Klageänderung gemäß § 264 Nr. ZPO auf § 805 ZPO – Vermieterpfandrecht gemäß § 562 BGB in Kollision mit einer antizipierten Sicherungsbereignung, dabei aber zwei verschiedene Varianten: einmal Eigentumserwerb des Mieters vor Einbringung, einmal Erwerb unter Eigentumsvorbehalt: Behandlung der nur vorübergehenden Einbringung (BGH NJW 2018, 1083), Fragen von Prioritätsgrundsatz, Bestimmtheitsgrundsatz, Belastung eines EV-Anwartschaftsrechts (⇒ Direkterwerb) – Reichweite des Pfändungsverbots nach §§ 562 I S. 2 BGB i.V.m. § 811 Nr. 1b ZPO – Prüfung des § 936 BGB bei antizipierter Sicherungsbereignung – Prüfung des Vorranges über §§ 1209 BGB i.V.m. § 804 II ZPO bzw. § 1257 BGB.

12. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: beiderseitige und einseitige Erledigungserklärung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1666: Anwaltlicher Replikschriftsatz (mit mehreren Antragsänderungen bzw. Parteierweiterung) und Mandantenbegleitschreiben: Räumungsklage wegen ordentlicher Kündigung von Wohnraum – formelle Kündigungs voraussetzungen, u.a. Abgrenzung zwischen Mietermehrheit und „Drittem“ i.S.d. §§ 540, 553 BGB – Voraussetzungen der Eigenbedarfskündigung nach § 573 II Nr. 2 BGB, u.a. Reichweite des Begriffs Familienangehöriger (BGH NJW 2024, 2909 = Life & Law 2024, 807) – Wegfall des Eigenbedarfs nach Ablauf der Kündigungsfrist – Wirk samkeit des Widerspruchs i.S.d. § 545 BGB bereits in der Kündigungs kündigung – Notwendigkeit einer Parteierweiterung auf Ehefrau des Mieters (⇒ Vollstreckbarkeit gemäß § 885 I ZPO!) – Unterschied Räumung zur bloßen Herausgabe samt Auswirkungen in der Vollstreckung (vgl. §§ 885, 885a ZPO) – einseitige Erledigungserklärung infolge Zahlung unter Vorbehalt, hier auf Zahlungsklage wegen Nutzungentschädigung gemäß § 546a I Alt. 1 BGB: Nichtanwendbarkeit von § 536 BGB gegenüber diesem Anspruch und Voraussetzungen des Mangelbegriffs bei sog. Umwelteinwirkungen (hier Lärm: BGH NJW 2020, 2884).

13. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Klausurprobleme der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit.

Themenspezifische Klausur Nr. 1669: Urteil mit Tatbestand – gewillkürte Prozessstandschaft infolge Forderungsabtretung und Rückermächtigung (dabei auch Abgrenzung zu § 265 II S. 1 ZPO) – Zuständigkeitsprüfung für Gesellschafterhaftung (hier Ablehnung von § 261 III Nr. 2 ZPO bei Umzug zwischen AH und RH, aber § 29 I ZPO wegen Akzessorietät) – Verjährung bei §§ 433 II, 195, 199 BGB mit Detailprüfung von „demnächst“ gemäß § 167 ZPO (hier: Verzögerungen wegen Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses und Notwendigkeit der Kausalität einer etwaigen Nachlässigkeit [BGH, Urteil vom 10. Oktober 2024, Az. VII ZR 240/23 = Life & Law 2025, 87]) – Hilfsaufrechnung des Beklagten, hier abgeschnitten wegen Rechtskraftwirkung einer früheren Prozessaufrechnung mit derselben Forderung: analoge Anwendung von § 322 II ZPO (hier bei Aufrechnung in Vollstreckungsgegenklage), Vor. einer Sachprüfung über die gesamte Aufrechnungsforderung – Erstreckung der Rechtskraft nach § 128 I HGB – Tenorierung von Hauptschuld und Kosten bei Gesellschafterhaftung – Zinsen nach § 288 II BGB – volle Kommanditistenhaftung nach § 176 II HGB wegen Vertragsschluss zwischen Beitritt und HReg-Eintragung.

14. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: ZPO-Berufung, v.a. Berufsbegründung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1671: anwaltlicher Berufsbegründungsschriftsatz (Beklagtenberufung = Verkäuferperspektive) mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten aus dem Kaufrecht (BtoB-Vertrag): Ansprüche des Käufers wegen Rücktritts vom Gebrauchtwagenkauf (§§ 346 I, 323, 437 BGB): Sachmangel: Ablehnung einer Beschaffenheitsabrede bei Verkäuferäußerung vor Vertragsschluss (vgl. § 434 III S. 1 Nr. 2b BGB) – Unternehmereigenschaft (§ 14 BGB) auch bei Nebengeschäften des Verkäufers, aber Ablehnung des Verbrauchervertrags (§§ 474 ff BGB) wegen Unternehmereigenschaft (§ 14 BGB) des Käufers als Existenzgründers – einschränkende Auslegung eines Haftungsausschlusses (nur) im Fall von Beschaffenheitsabreden i.S.d. § 434 II S. 1 Nr. 1 BGB – Prüfung von § 444 Alt. 1 und Alt. 2 BGB – Frage nach Behebbarkeit des Mangels (§ 326 V BGB) – Voraussetzungen der Unerheblichkeit i.S.d. § 323 V S. 2 BGB – Sperrwirkung des Gewährleistungsrights gegenüber c.i.c. (§§ 280 I S. 1, 311 II, 241 II BGB) – Exkurs zum Nutzungsersatz nach § 346 II BGB (Zinsanspruch für Kaufpreis und Kfz-Nutzung) – Interesse für Feststellungsantrag bezüglich Annahmeverzug neben Leistungsantrag wegen §§ 756, 765 ZPO – Prüfung des Annahmeverzugs über §§ 346 I, 281 V BGB mit Frage des Erfüllungsortes für Rückabwicklung – Zuständigkeit nach § 29 I ZPO und Irrelevanz für die Berufung (§ 513 II ZPO) – Prüfung einer Widerrufserklärung (§§ 312g, 312b, 355 BGB) nach Abschluss der ersten Instanz: prozessuale Berücksichtigung in Berufungsinstanz wegen Nichtanwendbarkeit von § 531 II ZPO (BGH NJW 2019, 80), hier aber Verneinung eines Widerrufsrechts (Existenzgründervertrag) – Beginn der Berufungsfrist bei Urteilststellung nach §§ 172, 173 ZPO (BGH NJW 2024, 1120).

15. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Klageänderung und Klageerweiterung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1673: Arbeitsrecht („Rumpfurteil“): betriebsbedingte (unwirksame) „Vorratskündigung“ (möglicher Wegfall eines Auftrags und Kündigung während Neubewerbung des AG) und Vorrang der Umsetzung oder Änderungskündigung wegen „freiem“ Arbeitsplatz mit gestufter Darlegungslast zu diesem Aspekt – Anspruch auf Zahlung einer Sondervergütung: Abgrenzung der arbeitsleistungsbezogenen Sonderzahlung zur Gratifikation ⇒ hier teilweise Kürzung wegen Krankheit von mehr als sechs Wochen nach § 326 I BGB, also ohne Anwendung von § 4a EFZG (BAG NZA 2023, 633) – (alternative) Klagehäufung (hier als Klageerweiterung): Forderung auf Urlaubsnachgewährung (Zulässigkeit einer Feststellungsklage) bzw. Abgeltung (§ 7 IV BURLG): Behandlung des Urlaubsanspruchs bei einem „Doppelarbeitsverhältnis“ infolge unwirksamer Kündigung: kein Fall von § 6 BURLG, aber Anrechnung von Urlaub in analoger Anwendung von §§ 11 Nr. 1 KSchG, 615 S. 2 BGB (BAG NZA 2024, 467) – kein Verfall von Urlaub gemäß § 7 III BURLG wegen Nichterfüllung der dazu nötigen Obliegenheiten des Arbeitgebers (europarechtskonforme Auslegung von § 7 III BURLG).

16. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Urkundenprozess in Anwalts- und Gerichtsklausur.

Themenspezifische Klausur Nr. 1674: Kautulklausur mit ZPO und v.a. Sachenrecht: Statthaftigkeit des Urkundenprozesses gemäß §§ 592, 593 ZPO auch für Mietforderungen bei Wohnraummiete i.d.R. auch bei Streit über Mängel – Regelmäßige Unzulässigkeit einer Befristung bei Wohnraummiete (§ 575 BGB), aber Zulässigkeit eines vorübergehenden Ausschlusses des ordentlichen Kündigungsrights (in Grenzen auch durch AGB) – Übertragung eines Mietshauses an das minderjährige Kind: Regelung von schuldrechtlichen Rückforderungsmöglichkeiten und dingliche Absicherung derselben durch Vormerkung (§§ 883 II, 888 I BGB, Problem des Bestimmtheitsgrundsatzes und der künftigen Forderung i.S.d. § 885 BGB) – familiengerichtliche Zustimmung wegen §§ 181, 1824, 1629 BGB (Fehlen eines ausschließlichen rechtlichen Vorteils v.a. wegen § 566 BGB), Prüfung von §§ 1850, 1853, 1799, 1813 I BGB.

17. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Beweisrecht in der ZPO und Präklusion von Vorbringen.

Themenspezifische Klausur Nr. 1676: Urteil mit Tatbestand nach Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid (§§ 338 ff bzw. § 343 i.V.m. § 700 I ZPO) – Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 I S. 2 BGB und § 862 I S. 2 BGB wegen unberechtigtem Parken auch gegen Kfz-Halter als Zustandsstörer (nicht nur gegen Fahrer), Wiederholungsgefahr trotz Unterlassungserklärung (ohne Strafbewehrung) – Anspruch auf erhöhtes Parkentgelt als Vertragsstrafe aus konkluident geschlossenen Verträgen (Re-aloftierte u.a.) \Rightarrow Passivlegitimation nur des Fahrers, nicht auch des Halters. \Rightarrow Beweisprobleme, v.a. Anforderungen an die hier anwendbare sekundäre Darlegungslast sowie Ablehnung eines Anscheinsbeweises (BGH NJW 2020, 755) – kein Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 281 I, 249 BGB wegen Weigerung der Namensbenennung. – Anwendbarkeit der Klageerweiterung entspr. §§ 263 ff ZPO wegen Vorverlagerung der Rechtshängigkeit nach § 700 II ZPO. – Anhang: Weitere klausurtypische Rechtsfragen des Falschparkens: Geschäftsgebühr für Unterlassungsanspruch über G.o.A. sowie Kosten des Abschleppens über § 823 II BGB bzw. G.o.A. oder § 304 BGB (BGH NJW 2024, 279).

18. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Stufenklage in der Anwalts- und Gerichtsklausur.

Themenspezifische Klausur Nr. 1677: erbrechtliche und familienrechtliche Anwaltsklausur: Klageerwiderung gegen Feststellungsklage wegen Erbrecht plus Widerklage (Feststellungs- und Stufenklage gemäß § 254 ZPO) plus zusätzliche Beratung (ohne Mandantenschreiben) – Voraussetzungen des Testierwillens (Abgrenzung zur bloßen Ankündigung) – Probleme eines Ehegattentestaments: Formfragen der §§ 2265, 2267 BGB, Nichtgeltung von § 2271 BGB bei Widerruf durch identische Erblasser – fehlende Wechselbezüglichkeit (§§ 2270, 2271 BGB) bei unmittelbarer Einsetzung der Abkömmlinge – Weitergeltung trotz Scheidung nach § 2268 II BGB trotz Vorliegen der Voraussetzungen von §§ 2268 I, 2077 I S. 2, 1566 BGB – Ehegattenpflichtteil bei Tod während des Scheidungsverfahrens (§§ 2303 II, 1933 BGB) – Voraussetzungen der Vererblichkeit einer (potentiellen) Zugewinnforderung (§ 1378 III S. 1 BGB).

19. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: objektive und subjektive Klagehäufung / Probleme des Verkehrsunfalls (Systematik des StVG).

Themenspezifische Klausur Nr. 1679: Urteil mit Tatbestand – Verkehrsunfall: systematische Prüfung von § 7 und v.a. § 17 StVG: Regeln für das unabwendbare Ereignis i.S.d. § 17 III StVG, Zu-rechnung des Verschuldens des Fahrers i.R.d. § 17 II und III StVG auch ohne Haltereigenschaft, An-scheinbeweis und maßgebliche Abwägungsfaktoren – Schadensprobleme-Kläger: Abgrenzung zwi-schen Restwert- und Wiederbeschaffungsabwicklung (hier: keine Gewährung des Integritätszu-schlags bei Missachtung der sechsmonatigen „Haltefrist“) – Ersatzfähigkeit von Mietwagenkosten gemäß § 249 II BGB trotz Überschreitung des TÜV-Termins (BGH NJW 2025, 837 = Life & Law 2025, 227), dabei Prüfung einer Vorteilsanrechnung – Schadensprobleme-Beklagter: Reparaturkos-tenersatz gemäß § 249 II BGB und Voraussetzungen des Abzugs „neu für alt“ – Ersatzfähigkeit des merkantilen Minderwerts (BGH NJW 2024, 3221) – Vor. des Anspruchs auf Nutzungsschädigung, fühlbare Beeinträchtigung wegen Nutzung durch Lebensgefährtin – Zuständigkeitsfragen (v.a. Wi-derklage nicht über 5.000 €).

20. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Zwangsvollstreckung: Forderungspfändung und -überweisung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1680: Urteil (mit abgedrucktem, aber erlassenem Tatbestand): Klage mit zwei Streitgegenständen. Teil 1: Rückzahlungsanspruch einer Bank aus § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB wegen Auszahlung eines unwirksamen Darlehens auf ein gemeinsames Konto des Beklagten

und seiner Ehefrau: Analoge Anwendung der §§ 164 ff, 177 BGB bei Handeln unter fremden Namen – keine Anwendung von § 241a BGB wegen Wissenszurechnung entsprechend § 166 I BGB bei Füh- rung der Kontogeschäfte durch die Ehefrau (BGH, Urteil vom 26. September 2023, Az. XI ZR 98/22 = Life & Law 2024, 145) – Entreicherungseinwand gemäß § 818 III BGB infolge Abhebung durch die Ex-Frau sowie Prüfung und Folgen der verschärften Haftung gemäß §§ 819 I, 818 IV BGB, Zins-anspruch gemäß §§ 291, 819 I, 818 IV BGB ab Ausbezahlung. – Teil 2: Drittschuldnerklage nach Pfändung und Überweisung gemäß §§ 828 ff ZPO aufgrund einer zunächst unstreitig bestehenden Forderung (Miete gemäß § 535 II BGB) mit „Erlassfalle“ (§§ 397, 779 BGB): Kompetenzgrenzen bei § 835 I Alt. 1 ZPO und materiellrechtliche Fragen (§ 151 BGB sowie Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB) – beiderseitige Teilerledigung gemäß § 91a I ZPO, hier infolge einer „Erledigungserklä- rung“ des Beklagten.

21. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Mahnverfahren und Vollstreckungsbescheid.

Themenspezifische Klausur Nr. 1682: Berufungsbegründungsschriftsatz gegen zweites VU i.S.d. § 345 ZPO nach Vollstreckungsbescheid mit Mandantenbegleitscheiben und Hilfsgutachten: (hier nur teilweiser) Angriff auf die Schlüssigkeit der Klage (§§ 514 II, 700 VI, 331 I ZPO) – Teil 1: Zah-lungsansprüche wegen einer noch nicht durchgeführten nachbarschaftlichen Selbstbeseitigung von streitigen Störungen (verschiedene Auswirkungen von Bäumen): Prüfung von G.o.A. gemäß §§ 677, 683, 670 BGB mit u.a. Frage der Fremdheit des Geschäfts wegen eines Beseitigungsanspruchs aus § 1004 I S. 1 BGB – Prüfung einer Nichtleistungskondition gemäß §§ 812 I S. 1 Alt. 2, 818 II BGB mit gleicher Schachtelprüfung (Befreiung von einer Verbindlichkeit) – keine Anwendung von § 281 BGB auf die Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus § 1004 I BGB (BGH NJW 2023, 3722 = Life & Law 2023, 501) – Bedeutung des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses – Vor. des (verschuldensunabhängigen) nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs nach § 906 II S. 2 BGB (direkt und analog) – dabei jeweils zentrale Frage der Voraussetzungen des Beseitigungsanspruchs aus § 1004 I S. 1 BGB: keine „Beeinträchtigung“ i.d.S. wegen Entzugs von Licht, wohl aber durch Laubabwurf. \Rightarrow Vor. des zivilrechtlichen Störerbegriffs (\Rightarrow Maßgeblichkeit der nachbarrechtlichen Vorschriften, vgl. BGH NJW 2020, 607). – Teil 2: „Kapitulation“ wegen der bloßen Schlüssigkeits-prüfung \Rightarrow Unerheblichkeit des Bestreitens (hier bzgl. Streits um Kauf oder Schenkung) und der Ver-jährung (hier keine Erwähnung der Einredeerhebung gemäß § 214 I BGB im Klägervortrag).

22. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Behandlung des Prozessvergleiches bei Angriff auf dessen Wirksamkeit bzw. Angriff wegen Veränderungen (§ 767 ZPO).

Themenspezifische Klausur Nr. 1684: Urteil (mit abgedrucktem, aber erlassenem Tatbestand) über eine Vollstreckungsgegenklage gegen einen Prozessvergleich: Aufrechnung des Klägers mit Schadensersatzansprüchen wegen Tierhalterhaftung infolge Sachbeschädigung bei Panik mehrerer Pferde: Vor. der Anwendbarkeit von § 830 I S. 2 BGB im Rahmen des § 833 BGB, Vor. des „Nutzters“ i.S.d. § 833 S. 2 BGB, Prüfung von Mitverschulden und anrechenbarer Kfz-Betriebsgefahr (§ 17 IV StVG) – Schadensumfang bei Reparatur: Verweisung auf freie Fachwerkstatt statt markengebundener Werkstatt und Preiserhöhung infolge verzögerter Reparatur – Streitverkündung gemäß §§ 72 ff ZPO und Streithilfe gemäß § 66 ZPO, hier Beitritt einer evtl. alternativ haftenden anderen Pferdehalterin auf Klägerseite und „integriertes“ Zwischenurteil (§ 71 ZPO) wegen Protests der Beklagten, Verhin-derung eines VU (§ 330 ZPO) durch die Streithelferin (§ 67 ZPO), Kosten nach § 101 ZPO. – Ab-grenzung zwischen Fortsetzung des alten Rechtsstreits und neuer Klage nach § 767 ZPO, keine Prä-klusion gemäß § 767 II ZPO und Vor. des Aufrechnungsausschlusses nach § 242 BGB. – Anhang 1: Reichweite der spezifischen Tiergefahr bei menschlicher Leitung (BGH NJW 2024, 3293 = Life & Law 2025, 27) – Anhang 2: Behandlung des Werkstattrisikos, u.a. bei Klage vor Zahlung der Rech-nung (BGHZ 239, 208 = NJW 2024, 2031).

23. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Prozessaufrechnung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1685: Arbeitsrecht: Anwaltsklausur für Arbeitgeber (Klageerwiderung plus Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten) bzgl. einer Kündigungsschutzklage und Entgeltklage: Fristlose (hilfsweise ordentliche) Kündigung wegen Beleidigungen von Vorgesetzten als wichtiger Grund i.S.d. § 626 I BGB, dabei Problem der fehlenden Störung des Betriebs bei berechtigter Vertraulichkeitswartung \Rightarrow hohe Anforderungen bei Äußerungen in einer Chatgruppe (BAG NZA 2023, 1595) – Anforderungen an ein Beweisverwertungsverbot mit Prüfung der DSGVO sowie des allg. Persönlichkeitsrechts. (BAG NZA 2023, 1595) – Prüfung von § 626 II BGB: Details zum Fristbeginn (u.a. Anlaufhemmung) – Arbeitnehmeransprüche aus § 670 BGB analog bei dienstlicher Nutzung von Arbeitnehmereigentum (hier Kleinbagger) und Einwand des (ggf. groben) Mitzverschuldens \Rightarrow Schachtelprüfung der Haftungsprivilegierungen und Fragen der Darlegungs- und Beweislast – (geerhte) Forderung auf Entgeltfortzahlung bei Erkrankung von mehr als sechs Wochen: Abgrenzung von Annahmeverzug und Unmöglichkeit, Vorrang von § 615 BGB bzw. § 3 EFZG gegenüber § 326 II S. 1 Alt. 2 BGB (BAG NZA 2025, 554) – Prüfung der Möglichkeit von Hilfswiderklage bzw. Hilfsaufrechnung mit abgetretener Forderung aus Mietrecht \Rightarrow Rechtswegproblematik gemäß §§ 2 I Nr. 4, 2 III ArbGG, 17 ff GVG, 29a I ZPO.

24. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Klausurprobleme der (teilweisen) Klagerücknahme.

Themenspezifische Klausur Nr. 1687: Urteil (mit erlassenem, aber abgedrucktem) Tatbestand: Einspruch gegen VU mit Problem bei Einspruchsfrist: Ersatzzustellung gemäß § 180 I ZPO bei vorherigem Wegzug und Rechtsschein des Noch-Wohnsitzes (Namensschilder) – Heilung gemäß § 189 ZPO auch bei Zugang einer bloßen Kopie des Dokuments (BGH, Beschluss vom 12. März 2020, Az. I ZB 64/19) – schriftsätzliche Erklärung und späterer (unwirksamer) „Widerruf“ einer Teilkagerücknahme zwecks Erledigungserklärung – Kostenentscheidung bei Zahlung nach Rechtshängigkeit (kein § 269 III S. 3 ZPO) – Ansprüche aus Maklervertrag (§ 652 I BGB): Streit um (hier konkurrenten) Vertragsschluss mit Beachtung der §§ 656a ff BGB – Widerruf nach Fernabsatzrecht (§§ 312g I, 312c I, 312 I BGB) mit Detailprüfung, wann exakt Vertragsschluss erfolgte – Anforderungen an Nutzung eines „Fernabsatzsystems“, keine Bereichsausnahme nach § 312 II Nr. 2 BGB – Prüfung von Wertersatz sowie Ausschluss anderer Anspruchsgrundlagen (vgl. §§ 357a II, 361 I BGB). – Anhang: aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Verbraucherschutz im Maklerrecht (§§ 656a ff BGB).

25. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Klausurprobleme der Partei im Zivilprozess (Parteifähigkeit, RA-Auswahl der richtigen Partei, Parteiänderungen, Prozessführungsbefugnis u.a.).

Themenspezifische Klausur Nr. 1690: Urteil (mit erlassenem, aber abgedrucktem Tatbestand): Schadensersatz beim Werkvertrag (Wartungsleistungen, hier bei Flugzeug): Abgrenzung von SchErs statt der Leistung zum SchErs neben der Leistung (§ 280 I BGB, vgl. BGH NJW 2019, 1867), Mangelbeweis durch selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff ZPO), Exkurs zur Verjährungsbehemmung – richterliche Überzeugungsbildung bzgl. der Kausalität – Erforderlichkeit der Kosten i.S.d. § 249 II S. 1 BGB – Parteifähigkeit der Gesellschaft (§ 105 II HGB) bei fehlerhaftem Gesellschaftsbeitritt und Kommanditistaufhaftung wegen Austritts (\Rightarrow Prüfung der Vor. von § 137 HGB) mit Einlagenrückgewähr (§ 172 IV HGB) – Parteierweiterung auf Beklagtenseite (§§ 263 ff ZPO analog) und Anwendbarkeit der Zuständigkeit nach §§ 29 I, 32 ZPO auf die gemäß § 126 HGB haftenden Gesellschafter.

B. Strafrecht

1. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Revision im Strafprozessrecht (1): typische Revisionsgründe.

Themenspezifische Klausur Nr. 1646: Revisionsbegründung der Verteidigung gegen Urteil des LG mit Hilfsgutachten – Rüge des § 261 StPO wegen Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit (Nemo-Tenetur-Prinzip) bei Angaben gegenüber dem Arzt in ständiger Anwesenheit einer Polizeibeamtin (BGH NJW 2018, 1986) – Rüge bzgl. Schlussvortrag und letztes Wort gemäß § 258 StPO: Hier Wiedereintritt in die Hauptverhandlung durch spätere Diskussion über ein Sachverständigengutachten – Verwertungsverbot für „kleinen Lauschangriff“ gemäß § 110f StPO (Wanze im Kfz), hier wegen Willkür bei Anordnungszuständigkeit und Subsidiarität – Zulässigkeit der Verlesung eines Brandgutachtens (§ 256 StPO) und der Verlesung eines Schreibens des Angeklagten (§ 249 I StPO) – Brandstiftung gemäß § 306 I Nr. 4 StGB bzgl. des Pkw, aber keine Tateinheit (sondern Zurücktreten) einer (versuchten) Brandstiftung zu Lasten der Nachbarin durch Brandausbreitung (\Rightarrow Sachrüge; BGH NJW 2016, 2349) sowie der Sachbeschädigung gemäß § 303 I Alt. 1 StGB – (keine) fahrlässige Brandstiftung gemäß §§ 306a I Nr. 1, 306d I Var. 2 StGB am eigenen Wohnhaus (kein selbstständiges Brennen) – versuchter Betrug gemäß §§ 263, 22 ff StGB gegenüber Brandversicherung (dabei kein Regelbeispiel gemäß § 263 III S. 2 Nr. 5 StGB), aber keine Strafbarkeit gemäß § 265 StGB (\Rightarrow hier Sachrüge) – falsche Verdächtigung gemäß § 164 I StGB.

2. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Abschlussverfügungen und Ermittlungsmaßnahmen (1) / Rechtsfragen der Telekommunikationsüberwachung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1649: Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft (mit Vermerk, Teileinstellung und Hilfsgutachten): Teileinstellung nach § 170 II StPO wegen Ablauf der Strafantragsfrist (§ 77b StGB) bei Sachbeschädigung gemäß §§ 303, 303c StGB – Räuberischer Diebstahl gemäß § 252 StGB: Abgrenzung zu § 249 BGB (Vollendung der Wegnahme) und subjektives Merkmal der Besitzerhaltungsabsicht, hier nur bei einem Beteiligten, Prüfung der Qualifikation von § 250 I Nr. 1 und II Nr. 1 StGB bei zusätzlicher Täuschung (hier mit Schlüssel; BGH NSZ 2017, 581 = Life & Law 2018, 24 / Exkurs zum „Luftpumpen-Fall“, BGH, Beschluss vom 28. März 2023, Az. 4 StR 61/23 = NSZ-RR 2023, 204 = Life & Law 2023, 668) – Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe gemäß §§ 25 II, 27 StGB beim Diebstahl gemäß § 242 StGB – Nötigung gemäß § 240 StGB – Begünstigung gemäß § 257 StGB – Gefährliche Körperverletzung gemäß § 223 I, 224 I Nr. 4 StGB – Abgrenzung von TKÜ gemäß § 100a ff StPO und Beschlagnahme gemäß § 94 ff StPO (hier letzteres bei Auslesen eines Handys) – Verwertbarkeit einer Wahllichtbildvorlage zur Identifikation – Überprüfung der verhängten Untersuchungshaft gemäß § 112 StPO.

3. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Revision im Strafprozessrecht (2) / Beweisantragsrecht und Nebenklage.

Themenspezifische Klausur Nr. 1653: Fertigung der Revision der Staatsanwaltschaft, gutachtliche Zusatzfrage zur (bereits eingelegten) Revision der Nebenklage – Verurteilung des Haupttäters wegen versuchten Totschlags gemäß §§ 212 I, 22, 23 I Alt. 1 StGB und §§ 223 I, 224 I Nr. 4, Nr. 5 StGB, Bejahung, aber Zurücktreten von Aussetzung gemäß § 221 I Nr. 1 StGB – Sachrüge: Strafbarkeit des „Chauffeurs“: Beihilfe durch Unterlassen zum versuchten Totschlag gemäß §§ 212 I, 22, 23 I Alt. 1, 27 I, 13 I StGB (BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2018, 1 StR 597/18) sowie §§ 223 I, 224 I Nr. 4, Nr. 5, 27 StGB, zurücktretende Aussetzung durch Unterlassen gemäß §§ 221 I Nr. 1, 13 StGB – absoluter Revisionsgrund nach §§ 226 I, 338 StPO wegen Vorgehen bei Videovernehmung (§ 247a I S. 1 StPO, hier Richter-Abwesenheit) – Ablehnung von § 338 Nr. 2 und Nr. 3 StPO bei Vorbeifassung eines Richters (hier Ablehnung eines Haftbefehls gegen einen der beiden Angeklagten), zudem Unzulässigkeit der Rüge wegen Verspätung (§ 25 I S. 2 StPO i.V.m. § 222a I S. 2 StPO). – Abgrenzung:



Beweisantrag i.S.d. § 244 III StPO vom Beweisermittlungsantrag; hier letzteres wegen nebulöser Angaben zum Beweisthema – kein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit gemäß §§ 169 I S. 1 GVG, 338 Nr. 6 StPO durch fehlerhafte Websiteangabe als „nichtöffentlich“ – Anhang: Rechtsprechung zu den Vor. der Verdeckungsabsicht i.S.d. § 211 StGB.

4. Unterrichtseinheit: Anwaltsklausur im Strafrecht / Tatbegriff in StGB und StPO.

Themenspezifische Klausur Nr. 1659: Anwaltschreiben: Fertigung einer „Schutzschrift“ (Verteidigungsschrift im Zwischenverfahren) – 1. Tatkomplex: Einstellung aus prozessuellen Gründen: Strafklageverbrauch für Diebstahlstat nach Strafbefehl wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG; Problem der Reichweite von § 264 StPO. Dabei materiell-rechtlich: kein „Einsteigen“ i.S.d. § 243 I S. 2 Nr. 1, § 244 I Nr. 3 StGB bei Betreten durch eine Tür, unabhängig davon, auf welche Weise Täter diese Tür geöffnet hat (BGHSt 61, 166) – 3. Tatkomplex: Ablehnung der Zurechenbarkeit (wegen Selbstgefährdung) bei fahrlässigen Erfolgsdelikten (hier § 229 StGB als Folge von § 21 I Nr. 2 StVG). – 2. Tatkomplex: Anwendung von § 28 II StGB bei Beihilfe zum Bandendiebstahl, hier keine Bandentat für den Gehilfen (BGH, Urteil vom 6. August 2014, 2 StR 60/14 = Life & Law 2015, 341) und umfassende Prüfung von Verwertungsverbeten: Verwertungsverbot bei Handbeschlagnahme wegen Verstoßes gegen die Regeln der Anordnungskompetenz gemäß § 98 I S. 1 StPO sowie Prüfung von § 97 I Nr. 1 i.V.m. § 52 I Nr. 3 StPO, weiteres Verwertungsverbot wegen Verstoßes gegen §§ 136, 163a IV S. 1 StPO (Geständniswiderruf). – Exkurs: Tateinheit zwischen vollendetem § 244 I Nr. 3 StGB und versuchtem § 244 IV StGB bei Wohnungseinbruchsdiebstahl in Unkenntnis des Todes der Bewohnerin (BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2022, Az. 4 StR 265/22 = NSTZ 2023, 291 = Life & Law 2023, 535).

5. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Abschlussverfügungen und Ermittlungsmaßnahmen 2 / Rechtsfragen von Durchsuchung und Beschlagnahme.

Themenspezifische Klausur Nr. 1663: Abschlussverfügungen mit Hilfsgutachten, dabei teilweise Einstellung nach § 170 II StPO (aus tatsächlichen Gründen gegen einen der Beschuldigten sowie wegen Todes [⇒ Kürzung der Anklageschrift]). – Strafbarkeit nach § 142 I StGB auch bei einem Sich-Entfernen erst nach allen feststellungsbereiten Personen (BGHSt 63, 121) – Abgrenzung von Trunkenheitsfahrt gemäß § 316 StGB und Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c StGB, v.a. Frage der tauglichen Gefährdungsobjekte und der Anforderungen an Konkretheit der Gefahr, Möglichkeit der Anstiftung auch bei Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination gemäß § 315c III Nr. 1 StGB – Verwertbarkeit des BAK-Gutachtens bei Anordnung unmittelbar durch Polizei (§ 81a II S. 2 StPO) – (versuchte) Hehlerei: Vor. des Sichverschaffens (Verfügungsgewalt) und der Vollendung der Absatzhilfe (nur bei Absatzerfolg) sowie Details zum Beginn des Versuchs – Erlassen (⇒ Exkurs): Vor. der Geldwäsche gemäß § 261 II StGB bei Aufbewahrung von Diebesbeute zwecks Abtransports – Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über verdeckte Ermittler (§§ 110a ff StPO) auf V-Mann, überdies keine Auswirkung auf Geständnis – (unproblematische) Beschlagnahme der Beute nach § 94 StPO.

6. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Plädoyer von Staatsanwaltschaft oder Verteidigung / V-Mann und Verdeckter Ermittler.

Themenspezifische Klausur Nr. 1668: Plädoyer der Verteidigung – (hier keine) Strafbarkeit des Schwarzfahrens bei Vergessen der Monatskarte: Ablehnung von (auch versuchtem) Betrug gemäß § 263 StGB sowie Erschleichung von Leistungen gemäß § 265a StGB, da zumindest kein Vermögensschaden (BayObLG, Beschluss vom 27. Mai 2020, Az. 205 StR 2332/19) – Parkscheinmanipulation (nur) als Urkundenfälschung gemäß § 267 I StGB, gleichzeitig Entfallen der anderen Tatvorwürfe der §§ 263, 274, 303, 265a StGB – Erlangung einer Bankkarte und PIN durch Täuschung



des Kontoinhabers mit anschließender Abhebung: Strafbarkeit nur nach § 263 I StGB (dabei Problem der konkreten Vermögensgefährdung), aber keine Strafbarkeit nach § 263a StGB wegen betrugsspezifischer Auslegung von „unbefugt“ bei Var. 3 (BGH, Beschluss vom 14. März 2024, Az. 5 StR 80/24 = Life & Law 2025, 31), sowie §§ 265a, 266b, 242 StGB – Verjährung dieser Tat gemäß §§ 78 III Nr. 4, IV StGB (⇒ Antrag auf Einstellung) – keine (analoge) Anwendung von § 252 StPO auf Spontanäußerung einer Person mit Zeugnisverweigerungsrecht (⇒ Zeuge vom Hörensagen) – (einfache) Strafzumessung aus Sicht der Verteidigung.

7. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Revision im Strafprozessrecht (3) / Verständigung im Strafprozess.

Themenspezifische Klausur Nr. 1672: Revisionsbegründungsschriftsatz der Verteidigung gegen Urteil des LG. Verbrechensverabredung gemäß § 30 II Var. 3 StGB (hier mit Alternativvorsatz von § 244 I Nr. 2 StGB und §§ 249, 250 StGB), dabei aber Sachrüge wegen Rücktritt gemäß § 31 I Nr. 3 StGB (Freiwilligkeit, bloße Abstandnahme genügend) – (nachfolgender) Raub gemäß § 249 StGB, dabei Problematik der Zueignungsabsicht bei fehlendem Rückführungswillen bzgl. eines Kfz (⇒ Abgrenzung zur bloßen Gebrauchsanmaßung i.S.d. § 248b StGB), zudem Prüfung von § 250 I Nr. 1b StGB (hier ungeladene Waffe und fehlendes aktuelles Bewusstsein bzgl. des Mitführrens) – dabei aber Sachrüge wegen unberechtigter Bejahung der Strafbarkeit nach § 316a I StGB – (kurze und unproblematische) Ablehnung der Strafbarkeit nach §§ 239a, 239b StGB – Strafbarkeit nach § 223 I StGB – Rüge gemäß §§ 338 Nr. 5, 230 StPO wegen zu langer Entfernung des Angeklagten während Vernehmung eines Zeugen (§ 247 StPO), hier auch noch bei Verhandlung wegen Eid – Verfahrensrüge wegen fehlender Belehrung nach § 52 III StPO bei Angehörigen des Mitbeschuldigten (hier Abtrennung, aber vor Rechtskraft) – Problem der Täuschung i.S.d. § 136a StPO bei Durchführung eines heimlichen Stimmenvergleichs – Zulässigkeit einer Telefonüberwachung (§§ 100a ff. StPO) und Verwertung von Zufallsfunden (§ 479 II S. 1 i.V.m. § 161 III StPO) – Verwertung der TKÜ-Protokolle im Selbstleseverfahren nach § 249 II StPO: kein Nachrang gegenüber Verlesung nach § 249 I StPO (BGH NSTZ 2025, 57; BGHSt 65, 155 = NJW 2021, 479), zusätzliches Abspielen (Aufgängschein) von Bandmitschnitten – Rügen der Strafzumessung (erlassen, aber abgedruckt): Verstoß gegen das Verbot der Doppelverwertung gemäß § 46 III StGB.

8. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Zwischenverfahren (Eröffnungsbeschluss) / Probleme der Untersuchungshaft und der Rechtsbehelfe in Haftsachen.

Themenspezifische Klausur Nr. 1678: Fertigung eines Eröffnungsbeschlusses des Landgerichts (mit Zusatzentscheidung über die Untersuchungshaft): Teil 1: Strafbarkeit nach einer tödlich endenden Schlägerei: Mittäterschaft bei erfolgsqualifizierten Delikten (§§ 227, 25 II, 11 II StGB) bei Herbeiführung der Todesfolge durch einen Mittäter: Prüfung des Tatplans, eines Mittäterexzesses (vgl. BGH, Urteil vom 7. August 2024, Az. 1 StR 430/23 = Life & Law 2025, 108; BGH NSTZ 2021, 735 = Life & Law 2022, 15) sowie Abgrenzung zur sukzessiven Mittäterschaft – Beteiligung an Schlägerei gemäß § 231 StGB – zusätzliche Körperverletzung gegenüber anderen Beteiligten, dabei keine Notwehr gemäß § 32 StGB (Absichtsprövokation) und Prüfung mehrerer Varianten von Qualifikationen gemäß §§ 223, 224 StGB – Verneinung eines Verwertungsverbotes bzgl. belastender Aussage eines Mitbeschuldigten wegen dessen fehlender Belehrung nach §§ 136, 163a StPO (Rechtskreistheorie) – Teil 2: Strafbarkeit des Anstifters bei Identitätsirrtum des Haupttäters, hier i.E. unbedeutliche Verwechslung des Tatobjekts bei schwerer Brandstiftung gemäß §§ 306a I Nr. 1, 26 StGB und gleichzeitiger einfacher Brandstiftung gemäß §§ 306 I Nr. 1, 26 StGB (vgl. BGH NJW 2025, 1065 = Life & Law 2025, 393).



9. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Abschlussverfügungen und Ermittlungsmaßnahmen 3 / Beschuldigtenbegriff und Probleme der §§ 136 und 136a StPO.

Themenspezifische Klausur Nr. 1683: Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft (mit Einstellung nach § 170 II StPO, Vermerk und Hilfsgutachten) – Teil 1: Einstellung aufgrund der Beweislage, u.a. infolge eines Beweisverwertungsverbots gemäß § 136a III S. 2 StPO wegen Einsatz unzulässiger Täuschung (hier über vermeintlich aussichtslose Beweislage) i.S.d. §§ 136a I S. 1, 163a IV StPO. – Teil 2: Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage gemäß §§ 153, 26 StGB und Beihilfe zum Meineid durch Unterlassen gemäß §§ 154, 27, 13 StGB: Prüfung der Garantenstellung (Ingenrenz), Abgrenzung zur Anstiftung – Anstiftung zur versuchten Strafvereitelung gemäß §§ 258, 26 StGB (hier § 258 V StGB) – keine mittelbare Falschbeurkundung gemäß §§ 271, 26 StGB (Beweiswert nach §§ 273, 274 StPO) – Voraussetzungen des Vortäuschens einer Straftat gemäß §§ 145d II StGB. – Teil 3: Polizeiﬂucht als verbotenes Kfz-Rennen i.S.d. neuen § 315d I Nr. 3 StGB (BGH, Beschluss vom 17. Februar 2021, Az. 4 StR 225/20 = NJW 2021, 1173) – Exkurse zu den Anforderungen von § 315d II StGB (BGH NJW 2022, 483 = Life & Law 2022, 315 und BGH, Beschluss vom 15. August 2023, Az. 4 StR 227/23 = Life & Law 2024, 817) – keine konkrete Gefährdung i.S.d. Straßenverkehrsgefährdung gemäß § 315c I Nr. 2 StGB sowie § 315d II StGB – Ablehnung eines „Inneneingriffs“ als Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB (BGH, Beschluss vom 15. August 2023, Az. 4 StR 227/23 = Life & Law 2024, 817) – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 I StGB – Tätilcher Angriff auf Vollstreckungsbeamte nach § 114 I StGB – Nötigung gemäß § 240 StGB (verdrängt) – Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 I Nr. 1 StVG.

10. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Strafurteilsklausur (mit Strafzumessung) / Klausurprobleme des Zeugenbeweises (v.a. § 55 StPO, sowie §§ 52 ff. und Reichweite des § 252 StPO).

Themenspezifische Klausur Nr. 1688: Strafurteil des Amtsgerichts (mit Teilstreitspruch) – Teil 1: Diebstahl gemäß § 242 I StGB (Abgrenzung zu § 246 I StGB), Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB durch Überweisung mittels gefälschten Überweisungsträgers, Konkurrenz zwischen Herstellung und Gebrauch gemäß § 267 I Var. 2 StGB, Computerbetrug gemäß § 263a I StGB bei Abhebung des überwiesenen Betrags – Teil 2: Grenzen der Notwehr gemäß § 32 StGB beim Kampf um die Parklücke: Nötigung gemäß § 240 I StGB und gefährliche Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 StGB, aber kein Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b I Nr. 3 StGB – Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a StGB) – Teil 3: Probleme des Nachweises des Vorsatzes (⇒ Antrag auf Teilstreitspruch) und der Abgrenzung Vollendung zu Versuch beim Ladendiebstahl – Umfassende Beweiswürdigung bei Teil 2, dabei Verwertbarkeit von Zeugenaussagen trotz Verstoß gegen § 55 und § 57 StPO – Strafzumessung mit Gesamtstrafenbildung (*erlassen, aber abgedruckt*).

C. Öffentliches Recht

1. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Versammlungsrecht, Urteil des Verwaltungsgerichts, Anfechtungsklage gegen feuerwehrrechtlichen Gebührenbescheid

Themenspezifische Klausur Nr. 1643: Urteil des Verwaltungsgerichts ohne Formalia, Kostenbescheid nach einem Feuerwehreinsatz nach polizeilicher Anordnung, Fristprobleme aufgrund fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung, Unklarheiten bzgl. der anzuwendenden Rechtsgrundlage, Austausch durch das VG. Abseilen von einer Autobahnbrücke, Abgrenzung zwischen polizeirechtlichen und versammlungsrechtlichen Rechtsgrundlagen. Feuerwehr unterfällt nicht dem Grundsatz der Polizeifestigkeit. Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG nicht eröffnet wegen Unfriedlichkeit, Probleme des Kostenrechts. Handeln des eigentlich unzuständigen Gemeindeorgans, Heilungsmöglichkeit.



2. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Einstweiliger Rechtsschutz nach § 80a VwGO, Schriftsatz aus Sicht des beigeladenen Bauherrn, Probleme der Tektur.

Themenspezifische Klausur Nr. 1645: Anwaltlicher Schriftsatz aus Sicht des beigeladenen Bauherrn, der sich gegen einen gestellten Nachbar-Eilantrag zur Wehr setzt. Frage des Rechtsschutzes bei erfolgter Tektur nach einem bereits erfolgreichen Antrag nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Abgrenzung zwischen Tektur und Nachtragsbaugenehmigung. Auswirkungen der Differenzierung auf den Nachbarrechtsschutz, fehlendes Rechtsschutzbedürfnis für neuen Antrag. Notwendigkeit der Stellung eines Abänderungsantrags nach § 80 Abs. 7 VwGO. Zuständigkeitsfragen bei Erhebung einer Gemeinde zur Großen Kreisstadt, Probleme des § 31 BauGB und des damit zusammenhängenden Drittschutzes.

3. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Berufungsverfahren und Antrag auf Zulassung der Berufung, Gebietscharakter im Baurecht.

Themenspezifische Klausur Nr. 1650: Anwaltlicher Schriftsatz zur Zulassung einer Berufung gegen eine Entscheidung zur Abweisung einer Nachbar-Anfechtungsklage sowie Abfassung eines Mandanten-Begleitschreibens. Zustellungs- und Fristprobleme in erster Instanz, ebenso Darstellung möglicher Verfahrensmängel betreffend den Mündlichkeitsgrundsatz und die Befangenheit eines Richters. Erteilung einer rechtswidrigen Genehmigung unter Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 BauGB, Anspruch auf Bewahrung des Gebietscharakters verletzt, Ausnahme verletzt allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes. Bindungswirkung eines Vorbescheides. Erlöschen des Bestandschutzes nach Nutzungsaufgabe.

4. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 VwGO und Fragen der Zulassung zu einer öffentlichen Einrichtung nach Art. 21 GO.

Themenspezifische Klausur Nr. 1654: Abfassung eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts nach § 17a GVG über die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges nach ausdrücklicher Rechtswegfrage sowie eines weiteren Beschlusses nach einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO auf Einflussnahme einer Gemeinde auf einen privaten Träger einer öffentlichen Einrichtung, Umwandlung des Art. 21 GO von einem Zulassungs- zu einem Verschaffungsanspruch. Rechtswidrigkeit einer nachträglichen Widmungsänderung nach Antragstellung, Verstoß gegen den Willkürgrundsatz. Heilung von Ladungsmängeln im Gemeinderat. Probleme der Vorwegnahme der Hauptsache.

5. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Polizeirecht, Handhabung einzelner Befugnisrechtsgrundlagen

Themenspezifische Klausur Nr. 1657: Urteil des VG zu einer Fortsetzungsfeststellungsklage ohne Formalia, Rechtswegfrage bei der Abgrenzung von Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung bei Fesselung, teilweise fehlende Klagebefugnis wegen Geltendmachung der Rechte dritter Personen. Fragen der Wohnungsdurchsuchung ohne richterliche Anordnung, Abgrenzung zwischen „Durchsuchung“ und bloßer „Nachschau“. Zulässigkeit eines Einsatzes zur Nachtzeit, Anscheinsgefahr bzgl. Hilfsbedürftigkeit von Personen. Vollstreckung einer Anordnung durch Fesselung, Fragen des unmittelbaren Zwangs, allgemeine und besondere Vollstreckungsvoraussetzungen Unzulässigkeit eines Antrags nach § 123 VwGO auf Aussetzung eines Kontaktverbotes, Abgrenzung zum Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO.



6. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Vergleich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, Fragen der Genehmigungsfiktion nach Art. 68 Abs. 2 BayBO.

Themenspezifische Klausur Nr. 1661: Afbassung eines Schriftsatzes zur Erreichung einer Klageabweisung aus Sicht des Beklagten gegen Feststellungsklage auf Fiktionseintritt nach Art. 68 Abs. 2 BayBO und hilfsweiser Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung für ein möglicherweise teilprivilegiertes Vorhaben. Fragen der Berechnung der Fiktionsfrist. Möglicher Anspruch auf Genehmigungserteilung aus einer vergleichsweise vereinbarten Zusicherung, Frage der Geltungsdauer der Vereinbarung. Baurechtliche Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich, Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 BauGB, Unwirksamkeit einer Veränderungssperre. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

7. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Vollstreckung im Verwaltungsrecht am Beispiel von Zwangsgeld und Ersatzvornahme.

Themenspezifische Klausur Nr. 1664: Afbassung eines Urteils des Verwaltungsgerichts zu einer Anfechtungsklage gegen die Androhung der Ersatzvornahme sowie gegen die Fälligstellung eines Zwangsgeldes sowie auf Erteilung einer Tekturgenehmigung, um einer Beseitigungsanordnung zu entgehen. Erlass einer Beseitigungsanordnung aufgrund Errichtung eines planabweichenden Bauwerkes im Außenbereich, Erlöschen der Baugenehmigung. Versuch der nachträglichen Genehmigung Fristfragen bei Problemen mit der beA-Versendung. Fälligstellung eines Zwangsgeldes mit anschließender Androhung der Ersatzvornahme, Fragen der bauaufsichtlichen Maßnahme.

8. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Klage gegen Nebenbestimmungen und Erlass von Verordnungen.

Themenspezifische Klausur Nr. 1667: Urteil des Verwaltungsgerichts zu einer Klage gegen eine Nebenbestimmung zu einer Baugenehmigung betreffend eine Ersatzpflanzung nach einer Baumschutzverordnung, Ausbleiben des Klägers in der mündlichen Verhandlung. Besondere Problematik der Anfechtung von Nebenbestimmungen, Abgrenzung zur bloßen Inhaltsbestimmung, Fragen der Zustellung eines Bescheides und der Heilung von Zustellungsmängeln. Umgang mit unbekannten Normen. Zahlreiche Fragen von Ladung, Sitzung, Heilung von Ladungsmängeln. Inzidentprüfung der Baumschutzverordnung. Fragen der Bestimmtheit und der Verhältnismäßigkeit.

9. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Europarecht, insbesondere Anwendungsvorrang.

Themenspezifische Klausur Nr. 1670: Urteil des Verwaltungsgerichts zu einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen das Kraftfahrt-Bundesamt, Klageerhebung durch einen Naturschutzverein, Fragen des UmwRG und seiner europarechtskonformen Auslegung, Anwendungsvorrang europarechtlicher Regelungen. Aufhebung eines Freigabebescheides, Klage eines eingetragenen Umweltvereins, europarechtskonforme Auslegung des UmwRG. Erlass eines Bescheidungsurteils bei Beantragung eines Vornahmeurteils. Anwendung von EU-Verordnungen. Zusatzfrage zur Vereinbarkeit deutscher asylrechtlicher Regelungen mit europäischen Rechtsgrundsätzen.

10. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Normenkontrollverfahren, Verfahren bei Erlass von Bebauungsplänen.

Themenspezifische Klausur Nr. 1675: Fertigung einer Entscheidung des VGH zu einem Antrag im einstweiligen Rechtsschutz nach § 47 Abs. 6 VwGO, Aussetzung des Vollzuges eines Bebauungsplans, Besonderheiten des diesbezüglichen Verfahrens. Probleme der Antragsbefugnis, subjektiv-



öffentliches Recht auf gerechte Abwägung auch für Nicht-Eigentümer. Zahlreiche Fragen zu den formellen und materiellen Anforderungen eines Bebauungsplans, v.a. zur Auslegung im Internet und den dortigen notwendigen Zugangsmöglichkeiten. Anwendung der Unbeachtlichkeitsregelungen des § 214 BauGB. Probleme der Bekanntmachung, zwingende Reihenfolge von Ausfertigung und Bekanntmachung. Unzulässigkeit einzelner Festsetzungen, Abwägungsfragen. Verstoß gegen den „numerus-clausus-Grundsatz“ in der BauNVO und dem § 9 BauGB.

11. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Allgemeines Sicherheitsrecht nach LStVG / Systematik des Sicherheitsrechts

Themenspezifische Klausur Nr. 1681: Beschluss des Verwaltungsgerichts im einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO, teilweise Antragsrücknahme mit entsprechender Einstellung des Verfahrens. Fragen der Förmlichkeiten der Antragstellung, § 55d VwGO. Formelle Fragen des § 80 Abs. 3 VwGO, Inzidentprüfung der Klage in der Hauptsache gegen Anordnungen zur Hundehaltung, Fristfragen bei der Klageerhebung. Abgrenzung der Zuständigkeiten von Verwaltungsgemeinschaft und Gemeinde, Abgrenzung von eigenem und übertragenem Wirkungskreis einer Gemeinde, Abgrenzung zur „streng ortsbzogenen Gefahr“. Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsfragen, Anwendung des Art. 18 LStVG. Überprüfung von Leinen- und Maulkorbzwang.

12. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO, Kontrolle von Verordnungen

Themenspezifische Klausur Nr. 1686: Anwaltschriftsatz und Mandantenschreiben aus Sicht einer Gemeinde zur Abwehr eines Antrags im einstweiligen Rechtsschutz wegen einer für sofort vollziehbar erklärten Beseitigungsanordnung für Wahlplakate. Formelle Fragen bei Einreichung des Antrags durch Hochschullehrer. Fragen der Begründung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 3 VwGO. Abgrenzung von Art. 76 BayBO einerseits und Art. 7 LStVG andererseits. Begriff der baulichen Anlage. Besondere Fragestellungen bei der Beschlussfassung im Gemeinderat nach Art. 47 Abs. 3 GO. Wirksamkeit einer Plakatierungsverordnung nach Art. 28 LStVG.

13. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Gefahrenbegriff und Störereigenschaft im Polizei- und Sicherheitsrecht.

Themenspezifische Klausur Nr. 1689: Fertigung eines Urteils des Verwaltungsgerichts mit Kostenentscheidung (Beigeladenenprobleme), daneben (kurzer) Vermerk einer Rechtsreferendarin. Erkundungsmaßnahmen eines Grubenbaus auf Basis des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, Anfechtungsklage bei Nichtigkeitseinwand eines Verwaltungsakts, Abgrenzung von konkreter Gefahr und Gefahrenverdacht, Probleme hinsichtlich der Störereigenschaft, mögliche Störereigenschaft von Hoheitsträgern, Theorie der unmittelbaren Veranlassung und Überschreitung der Gefahrenschwelle. Ermessensprobleme und Rechtsfragen des Nachschiebens von Gründen, Ablehnung eines unbedingten Beweisantrags in der mündlichen Verhandlung; Kurzvermerk zu § 198 GVG (unbekannte Normen), hierbei Probleme des Umfangs des Selbstverwaltungsrechts einer Gemeinde.